

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **8 (1921)**

Heft 10: **Sondernummer : Kirchengерäte**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

34. WERK-WETTBEWERB

Die Möbelzentrale kantonal-bernischer Schreinermeister

veranstaltet einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen von Zimmereinrichtungen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Möbelzentrale kant.-bernischer Schreinermeister sucht durch diesen Wettbewerb Entwürfe von einfachen bürgerlichen Zimmereinrichtungen zu erlangen, welche in der Form einfach und vornehm sind, zweckmäßig in der Einteilung und in der Konstruktion durchaus auf eine maschinenmäßige Serienarbeit hin angelegt. Die Wirkung des einzelnen Möbels soll sich ergeben aus der wohlüberlegten Aufteilung (Proportion) und aus einer gut schreinermäßigen Behandlung des Holzes. Die Zusammenstellung der Möbel soll in jedem Fall in allen Serien wie aus sich selbst heraus eine heimelige Wohnlichkeit ergeben. Dabei sind sowohl die ländlichen wie die städtischen Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen.

2. Die Einladung zur Teilnahme am Wettbewerb ergeht in erster Linie an die bernischen Architekten, Schreinermeister und Kunstgewerber. Weitere Interessenten (Ausländer müssen mindestens fünfjährigen Wohnsitz in der Schweiz haben) sind freundlich zur Teilnahme eingeladen zu denselben im folgenden festgelegten Bedingungen:

3. Es sollen Entwürfe eingereicht werden für:

Eßzimmer

Serie I	im Erstellungswert bis Fr. 1000.—
„ II „	„ „ „ 2000.—
„ III „	„ „ „ 3000.— und mehr.

Wohnzimmer

Serie I	im Erstellungswert bis Fr. 1000.—
„ II „	„ „ „ 2000.—
„ III „	„ „ „ 3000.— und mehr.

Schlafzimmer

Serie I	im Erstellungswert bis Fr. 1000.—
„ II „	„ „ „ 2000.—
„ III „	„ „ „ 3000.— und mehr.

Küchenmobiliar und Gartenmöbel.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, je die Serie I für Eßzimmer, Wohnzimmer und Schlaf-

zimmer zu bearbeiten und einzureichen, die übrigen Aufgaben sind freigestellt. Damit will die Ausloberin sicher gehen, daß in erster Linie die volkswirtschaftlich wichtige Frage, die Beschaffung von möglichst billigen und guten Möbeln, beachtet werde.

4. Die geometrischen Zeichnungen sind im Maßstab 1:10 anzufertigen und für ein jedes Zimmer auf ein Blatt zu vereinigen. Diese Blätter sind alle im Format 75 × 60 cm zu halten, damit sie zweckmäßig zu Ausstellungen verwertet werden können, keine Passe-partouts und keine Rahmen. Es ist den Teilnehmern freigestellt, neben den geometrischen Zeichnungen auch perspektivische Darstellungen, in Farben angelegt, im selben Papierformat einzureichen.

Die geometrischen Zeichnungen müssen so angefertigt sein, daß im Anschluß daran eine Übertragung in natürliche Größe als Werkstattzeichnung für die Fabrikation ohne weiteres möglich ist. Den geometrischen Darstellungen sollen Details für charakteristische Einzelheiten beigegeben werden.

5. Die Ausschreibung dieses Wettbewerbes erfolgt in der Schweiz. Schreinerzeitung und in der Zeitschrift „Das Werk“. Wer am Wettbewerb teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift „Das Werk“ in Bern-Bümpliz die sämtlichen Unterlagen (Ausschreibung mit einem Monatsheft „Das Werk“, Adreßzettel, Kuvert etc.) gegen Postnachnahme von Fr. 5.—.

6. Die Arbeiten sind in einem Paket vereinigt mit Benützung der Adreßzettels bis zum 25. Januar 1922 einzusenden an das Sekretariat des bernischen Schreinermeister- und Möbelfabrikanten-Verbandes, Bürgerhaus, Bern. — Später abgesandte und drei Tage nach Ablauf des Termins eingelangte Arbeiten werden nicht berücksichtigt.

7. Die Blätter dürfen keine Namen des Urhebers tragen, sondern sie sollen deutlich mit einem Kennwort (Motto) versehen sein. Dem Paket mit den Arbeiten ist ein Kuvert beizugeben, das außen das Motto trägt und einen Zettel mit genauer Adressenangabe einschließt.

8. Arbeiten, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerisch-praktischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.
9. Die Arbeiten, die den Bedingungen dieses Programms entsprechen, werden durch ein fünfgliedriges Preisgericht geprüft, das wie folgt zusammengestellt wird:
- Herr Emil Baumgartner, Schreinermeister, Bern, als Vertreter der Geschäftskommission der Möbelzentrale.
- Herr Dr. Karl Moser, Architekt, Professor an der Eidg. techn. Hochschule, Zürich.
- Herr Dr. H. Röthlisberger, Redaktor der Zeitschrift „Das Werk“, Zürich-Bern.
- Herr Walter Schaffer, Schreinermeister, Burgdorf, Präsident des Schweizer Schreinermeisterverbandes.
- Herr Hugo Wagner, Schreinermeister, Bern.
- Als Ersatzmänner für das Preisgericht werden bezeichnet:
- Herr G. Gerber, Schreinermeister, Interlaken.
Herr Daxelhofer, Architekt, Bern.
10. Die Möbelzentrale kant.-bernischer Schreinermeister setzt für diesen Wettbewerb die Summe von Fr. 5000.— aus, die in folgender Weise zur Verteilung gelangt:
- | | |
|--------------------|------------|
| 1. Preis | Fr. 1000.— |
| 2. „ | „ 600.— |
| 3. „ | „ 500.— |
| 4. „ | „ 400.— |
- Aus den verbleibenden Fr. 2500 sollen Ankäufe gemacht werden, wobei der mindeste Ankaufspreis nicht unter Fr. 100 stehen soll. Es ist dem Preisgericht anheimgestellt, die Abstufung abzuändern bei Wahrung der Summe des 1. Preises und des Mindestansatzes.
11. Das Preisgericht entscheidet über alle diesen Wettbewerb betreffenden Fragen endgültig. Bestimmend für die Preisverteilung sind:
1. Die praktische Zweckerfüllung und künstlerische Qualität,
 2. die Ausführungsmöglichkeit mit Berücksichtigung der Erstellungskosten.
12. Die gesamte ausgesetzte Preissumme wird unter allen Umständen zur Verteilung gelangen.
13. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird unter allen Umständen spätestens zwei Wochen nach dem Schlußtermin des Wettbewerbes getroffen und hierauf in der nächstfolgenden Nummer der Schweiz. Schreinerzeitung und dem „Werk“ bekannt gemacht. Die Erstveröffentlichung der Arbeiten bleibt diesen Zeitungen vorbehalten.
14. Die gesamte Preissumme wird spätestens ein Tag vor der Jurysitzung dem Preisgericht zur Verfügung gestellt, damit unmittelbar nachher den Preisgebern die Beträge zugewiesen werden können.
15. Die prämierten und die angekauften Arbeiten werden Eigentum der Ausloberin mit dem Recht zu unbeschränkter Verwendung derselben.
16. Die Ausführung der Modelle aus den prämierten Arbeiten werden gemeinsam von der Leitung der Möbelzentrale und von dem Urheber überwacht. Später notwendige Abänderungen sollen dem Urheber zur Bearbeitung übertragen werden, gegen Festlegung einer bestimmten Vergütung.
17. Alle zu dem Wettbewerb zugelassenen Arbeiten bleiben während der Dauer von sechs Monaten nach der Jurysitzung, zum Zweck öffentlicher Ausstellung, zur Verfügung der Ausloberin. Sie werden auf Wunsch den Urhebern kostenlos zurückgesandt wenn diese deutlich ihren Namen (Motto), die Entwürfe und die Nummer des Wettbewerbes angeben. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Schadenersatz kann keiner geleistet werden. Wenn Platzmangel oder andere Gründe erfordern, so gelangt nur eine beschränkte Anzahl von Arbeiten zur Ausstellung. Wettbewerber, die keinen Preis erlangt haben, aber doch in der Ausstellung genannt sein möchten, können nach Verkündung des Juryurteils ihre Karte mit Namen und Motto einsenden.
18. Über alle aus allfälliger Nichtbeachtung dieses Programmes entstehenden Differenzen entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Streitenden. Können sich diese nicht verständigen, so wählen sie einen Obmann, der dann entscheidet.
19. Das vorstehende Programm gilt für die Ausloberin sowohl wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Bernerkonvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1918.

35. WERK-WETTBEWERB DES SCHWEIZERISCHEN WERKBUNDES

zur Erlangung von neuen Entwürfen für „Inlaid“-Linoleum der
Schweiz. Linoleumfabrik in Giubiasco

Für diesen Wettbewerb haben folgende Bestimmungen rechtsverbindliche Gültigkeit:

1. Die schweiz. Linoleumfabrik Giubiasco eröffnet zur Erlangung von neuen Inlaid-Linoleum-Mustern sowohl einen schweizerischen als einen internationalen Wettbewerb.
 2. An diesem Wettbewerb können Architekten, Maler und Kunstgewerbetreibende
 - A. schweizerischer Nationalität,
 - B. sowohl schweizerischer als ausländischer Nationalitätteilnehmen.
 3. Die Entwürfe müssen der „Inlaid“-Linoleum-Technik Rechnung tragen. Der Wiederholungsabstand der Zeichnung, d. h. die Entfernung, um welche sich die verschiedenen Figuren wiederholen sollen, betragen: 50 mm, 100 mm, 250 mm und 500 mm. Es empfiehlt sich, nicht mehr als fünf Farben zu verwenden. Falls aber der Künstler die Wirkung der Granitfärbung hervorrufen möchte, so kann die Zahl der Farben auf zehn gebracht werden (zwei Farben für jedes Färbungselement.)

In jedem Figurenelement sollen die dargestellten Linien nicht dünner als 4 mm sein, die Punkte sollen einen kleinsten Durchmesser von 5 mm haben und das kleinste Viereck soll mindestens 4 mm Seite haben.

Es sind besonders Entwürfe für kleine Räume erwünscht, d. h. Zeichnungen mit kleinem Wiederholungsabstand. Außerdem ist speziell zu beachten: Einfachheit der Begrenzungen und gute Farbenverteilung, um die Konstruktion der Schablonen zu ermöglichen.
 4. Die Entwürfe sind in Originalgröße einzureichen, und zwar so, daß daraus auf die Wirkung der Fläche eines Bodenbelages geschlossen werden kann. (Zwei- oder dreimalige Wiederholung des Elementes.)

Die Entwürfe müssen mindestens in der Größe von 50 × 50 cm eingereicht werden und müssen in vier verschiedenen Farbenzusammensetzungen von je 25 × 25 cm erstellt sein.
 5. Die Entwürfe sind bis zum 4. Januar 1922 an die Direktion des Kunstgewerbemuseums in Zürich, Museumstraße 2, einzusenden. Später
- eingesandte Entwürfe werden nicht berücksichtigt. Das Kunstgewerbemuseum übernimmt Empfang und Kontrolle der eingesandten Entwürfe.
6. Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort tragen. Die Blätter dürfen nicht gerollt werden und sind, wenn der Bewerber mehrere Entwürfe einreicht, in einem Paket einzusenden. Entwürfe für die Wettbewerbe A und B sind jedoch von denjenigen, welche an beiden Wettbewerben sich zu beteiligen berechtigt sind, gesondert einzusenden. Beim internationalen sowohl als beim schweizerischen Wettbewerb dürfen von einem Teilnehmer nicht mehr als je drei verschiedene Entwürfe eingereicht werden. Ein und derselbe Entwurf darf nicht bei beiden Wettbewerben Verwendung finden. Der weiße versiegelte Briefumschlag, mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers enthalten. Schweizerische Bewerber haben außen auf dem Paket und auf dem Kuvert vor das Kennwort entweder die Bezeichnung schweizerisch oder international, je nachdem sie sich am nationalen oder am internationalen Wettbewerb beteiligen, zu setzen, Bewerber ausländischer Nationalität die Bezeichnung: international anzubringen.
 7. Entwürfe, welche den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkte aus rechtfertigen sollte.
 8. Die Linoleumfabrik Giubiasco verpflichtet sich rechtsverbindlich, die von ihr durch Prämierung oder Ankauf erworbenen Entwürfe nur als Inlaidmuster in den im Entwurf vorgesehenen Maßen auszuführen. Wird eine Änderung oder anderweitige Verwendung erwünscht, so wird sie sich mit dem Urheber in Verbindung setzen.
 9. Die Entwürfe werden durch ein fünfgliedriges Preisgericht beurteilt, das für den schweizerischen Wettbewerb wie folgt zusammengestellt ist:

Aus dem Präsidenten:

1. Die Linoleumfabrik Giubiasco, vertreten durch Ing. U. Fratini, Direktor, Giubiasco.

Aus den weitem Mitgliedern:

2. E. Linck, Kunstmaler, Bern.
3. Alfr. Ramseyer, Architekt, Luzern.
4. Dr. H. Röthlisberger, Redaktor der Zeitschrift „Das Werk“.
5. O. Zollinger, Architekt, Zürich.

Ersatzrichter:

1. Dr. H. Kienzle, Direktor des Gewerbemuseums, Basel.
2. Prof. R. Rittmeyer, Architekt, Winterthur.

Für den internationalen Wettbewerb:

1. Aus dem Präsidenten: Die Linoleumfabrik Giubiasco, vertreten durch Ing. U. Fratini, Direktor, Giubiasco.

Aus den weitem Mitgliedern:

2. Prof. Paul Bonatz, Architekt, Stuttgart.
3. Alfred Altherr, Architekt, Direktor des Gewerbemuseums, Zürich.
4. Gioachino Galbusera, Maler, Lugano.
5. Noch nicht bestimmt.

Ersatzrichter:

1. Rob. Greuter, Architekt, Direktor der Gewerbeschule, Bern.
 2. Prof. R. Rittmeyer, Architekt, Winterthur.
10. Die beiden Preisgerichte können für den internationalen Wettbewerb getrennt oder gemeinsam arbeiten.
 11. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen, sofern dessen Entscheide nicht vom Standpunkt des gegenwärtigen Programmes angefochten werden. Im Anfechtungsfalle entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter des Anfechters, des Veranstalters (Linoleumfabrik Giubiasco) und einem vom Vorstand des S.W.B. zu bestimmenden Obmann.
 12. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird spätestens zwei Wochen nach Schluß des Wettbewerbs getroffen und in der Zeitschrift „Das Werk“ und in der Tagespresse veröffentlicht. Die Veröffentlichung von Abbildungen behält sich die Linoleumfabrik Giubiasco sowie der S.W.B. vor.
 13. Die Linoleumfabrik Giubiasco stellt für Preise und Ankäufe für den schweizerischen Wettbewerb die Summe von Fr. 2500.— (Franken zweitausendfünfhundert) zur Verfügung, die wie folgt verteilt werden soll:
I. Preis Fr. 1000.—,
II. „ „ 500.—,
III. „ „ 400.—.
Für weitere Preise und Ankäufe Fr. 600.—, wobei der Mindestankaufspreis nicht unter Fr. 100.— betragen soll.

Für den internationalen Wettbewerb: die Summe von Fr. 2000.— (Franken zweitausend), welche wie folgt verteilt werden soll:

- I. Preis Fr. 800.—,
- II. „ „ 400.—,
- III. „ „ 300.—.

Für weitere Preise und Ankäufe Fr. 500.—, wovon die Mindestankaufssumme nicht unter Fr. 80.— betragen soll.

14. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Juryentscheides ausbezahlt.
15. Die prämierten und angekauften Entwürfe werden Eigentum der Linoleumfabrik Giubiasco mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Programm vorgesehenen Verwendung. Die Wettbewerber verpflichten sich, nicht prämierte Entwürfe unter keinen Umständen unter der Summe von Fr. 1000.— (Schweizerwährung) oder unter dem valutamäßig umgerechneten ausländischen Gegenwert an anderweitige Interessenten zur Verwendung abzutreten.
16. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe bleiben während der Dauer von sechs Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung des Schweizerischen Werkbundes. Nach Abschluß dieser Frist werden die Entwürfe auf Wunsch der Bewerber und auf deren eigenes Risiko kostenfrei zurückgesandt. Nach dem 30. Juni 1922 eingehende Reklamationen bleiben unberücksichtigt. Die erste Ausstellung beider Wettbewerbe findet im Kunstgewerbemuseum Zürich statt. Die Eröffnung dieser Ausstellung wird spätestens am 20. Januar 1922 erfolgen. Die Ausstellungsleitung behält sich das Recht vor, minderwertige Arbeiten von der Ausstellung auszuschließen.
17. Die Entwürfe, welche zur Ausstellung gelangen, werden unter Musterschutz gesetzt.
18. Das vorstehende Programm gilt für die Linoleumfabrik Giubiasco sowohl wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

Luzern, im Oktober 1921.

Namens des Vorstandes
des Schweizerischen Werkbundes,

Der I. Vorsitzende:
Alfred Ramseyer, Architekt B. S. A., Luzern.

Siehe Inserat auf Seite XXVII.